

ritätsausschuß gegen Unternehmerwillkür aus aktiven Gewerkschaftern konstituiert. Im Vorwort zu einer von ihm herausgegebenen Dokumentation heißt es: »Daß in dieser Lage aktive Gewerkschafter und Betriebsräte, ganz gleich, ob sie Sozialdemokraten, Kommunisten oder Parteilose sind, nicht schweigend und tatenlos zusehen, wenn ihre Kollegen um die Sicherung des Reallohnes kämpfen, ist für aufrechte Arbeitervertreter Ehrensache. Daß Betriebsräte die Forderungen ihrer Kollegen vertreten und Solidarität üben, ist ja wohl eine Selbstverständlichkeit« und »Solidarität mit ihnen ist das Gebot der Stunde!«. Die letzte Behauptung impliziert in der Tat die allein richtige Erkenntnis, daß erst das Heraustreten der Eigentümer von Arbeitsvermögen aus ihrer Konkurrenz untereinander die Voraussetzung schafft auch nur für eine wirkungsvolle Interessenvertretung, während das erste Zitat unterschlägt, daß Solidarität nicht nur keine Selbstverständlichkeit ist, sondern daß eine der konkreten Entstehungsvoraussetzungen des Ausschusses selbst die trotz gewerkschaftlicher Organisation ungebrochene Konkurrenz der Eigentümer von Arbeitsvermögen ist, die die Formierung der Klasse für sich bis heute (mit-)verhindert hat. An dieser politisch vermittelten Konkurrenz findet allerdings auch noch der Solidaritätsausschuß seine Grenze, die nach »links« mit der aktiven Unterstützung von DKP-Mitgliedern gezogen ist; insbesondere Mitglieder dieser Partei lehnen jede Unterstützung etwa von gekündigten KBW-Mitgliedern ab.

Herbert Florian / Rolf Knieper

Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 23. I. 1974

BESCHLUSS

In der Strafsache gegen
den Maschinenschlosser Willi Heinrich Friedhelm Böhnke, [...] wegen versuchten Totschlags
hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 23. Januar 1974 beschlossen:
Die Beschwerde des Angeschuldigten gegen den Beschluß des Landgerichts Berlin vom 30. November 1973 wird auf seine Kosten verworfen.

Gründe:

Das Amtsgericht Tiergarten hat am 24. Oktober 1973 das dem Angeschuldigten zugeschickte »Kursbuch 32« von der Beförderung ausgeschlossen und angeordnet, es zu seiner Habe zu nehmen. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Landgericht, das inzwischen durch die Erhebung der Anklage nach § 126 Abs. 2 StPO für die weiteren richterlichen Entscheidungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, als Gericht erster Instanz zuständig geworden war, durch den angegriffenen Beschluß die vom Amtsgericht getroffenen Anordnungen aufrechterhalten. Die Beschwerde des Angeschuldigten ist nach § 304 Abs. 1 StPO zulässig. Sie hat jedoch keinen Erfolg.

Auch der Senat ist wie das Landgericht und das Amtsgericht der Ansicht, daß durch eine Aushändigung des genannten Buches die Ordnung in der Haftanstalt gefährdet werden würde, weil es sich bei dem Lesestoff um eine reine Agitationsschrift handelt. Sie setzt nämlich die gewaltsame Zerschlagung der verfassungsmäßigen Ordnung als Ziel und stellt als einen der Gründe für die Notwendigkeit dieser Zielvorstellung durch Verfälschung, Entstellung oder

Verschweigen von Tatsachen den Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaft als Folter, als vom Staat beabsichtigte und planmäßig betriebene Tortur hin.

Dies offenbart bereits der erste Satz der von Verteidigern in politischen Strafsachen zusammengestellten sogenannten »Dokumentation zur Lage der politischen Gefangenen«. Er lautet: »Das Prinzip eines jeden Gefängnisses ist die Isolation der Gefangenen.« Schon diese Prämisse der gesamten weiteren Ausführungen ist falsch und dient offensichtlich nur dazu, auch in einem unvoreingenommenen Leser, wenn er im Denken ungeübt ist, von vornherein gegen die staatlichen Einrichtungen gerichtete Spannungen zu erregen. Ebenso falsch und auf denselben Zweck abgestellt ist die auf der folgenden Seite aufgestellte Behauptung, daß »die verbreiteten Mißstände in den Gefängnissen, die Prügeleien, das Ausmaß an Gefangenenselbstmorden, an fahrlässigen oder vorsätzlichen Tötungen so unübersehbar geworden sind«.

Der Charakter einer Hetzschrift erweist sich ferner in besonderer Klarheit darin, daß richterliche Handlungen mit Ausdrücken aus der Terminologie bezeichnet werden, die im Zusammenhang mit den Vernichtungslagern des Naziregimes gebräuchlich ist. So ist für die Verfasser der »Dokumentation« die Anordnung der Untersuchungshaft oder die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe eine »Selektion« (z. B. S. 11, 12, 117), und die richterlich angeordneten zusätzlichen Maßnahmen im Haftvollzug, die z. B. durch Befreiungsvorhaben oder durch grobes hausordnungswidriges Verhalten notwendig werden, nennen sie »Sonderbehandlung« (z. B. S. 12, 13, 42, 181). Die völlig einseitige Absicht des Kursbuchs 32 wird zugleich darin deutlich, daß Verbesserungen innerhalb der Haftverhältnisse oder Hafterleichterungen in besonders hinterlistige, gegen den Häftling gerichtete Praktiken des Staats umgedeutet werden. So wird die Lockerung der sogenannten »strengen Einzelhaft« durch die Möglichkeit, in der Freistunde von einem Mithäftling begleitet zu werden, als besondere politische Behandlung mit dem Ziel, fehlende Belastungszeugen zu produzieren, dargestellt (z. B. S. 115, 116, 181).

Bereits diese Beispiele zeigen, daß der Inhalt des Kursbuchs 32 nicht durch eine objektive Kritik etwaiger Mißstände oder verbesserungswürdiger Zustände im Vollzug der Untersuchungs- oder Strafhaft der Verwirklichung des Rechtsstaates zu dienen bestimmt ist, sondern allein den Leser gegen die Justiz als Teil der zu bekämpfenden staatlichen Ordnung aufwiegeln soll.

Die Fähigkeit des Angeschuldigten zu objektiver Kritik ist mangelhaft, seine Einstellung zu den Maßnahmen der Justizbehörden im Rahmen seiner Untersuchungshaft ist voreingenommen. So hat er z. B. in seinem Schreiben vom 24. Oktober 1973 ein Anstaltsvorkommnis übertrieben und entstellt geschildert. Es heißt dort nämlich, daß, wenn man sein Licht selber ausschaltet, acht Beamte mit gezogenen Gummiknüppeln in die Zelle kommen und einem klarmachen, daß hier die Brutalität vorangetrieben wird. In seiner Beschwerdebeurteilung hat er auf den für ihn negativ ausgefallenen Beschluß des Landgerichts ausgeführt, daß er erkennen müsse, daß damit an ihm ein Exempel statuiert werden soll. Bei diesem Persönlichkeitsbild sind von einer Aushändigung des Kursbuchs 32 entsprechend der Tendenz seines Inhalts die Verstärkung der bereits vorhandenen unkritischen, voreingenommenen und negativen Einstellung des Angeklagten gegenüber dem Aufsichtspersonal und der Justiz allgemein sowie als deren Folge Störungen der Ordnung in der Anstalt zu befürchten.

[...]

gez. Jericke

gez. Weiß

gez. Zelle

[Az. I AR 1463/73 – I Ws 10/74]